

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Der Markt Allersberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Allersberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Allersberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendersatz und die Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Allersberg vom 19.10.2017 außer Kraft.

Allersberg, **18.02.2020**

(H O R N D A S C H)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 19.02.2020 bekannt gemacht, sie tritt am 27.02.2020 in Kraft.

Allersberg, 20.02.2020

Horndasch
1. Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10	25 Jahren	11,25 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	11,03 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16	25 Jahren	8,34 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	25 Jahren	7,34 Euro
ein mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	11,84 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahre	4,83 Euro
einen Rüstwagen RW-2	25 Jahren	8,83 Euro
einen Gerätewagen GW-L1	20 Jahren	5,13 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,41 Euro
ein Rettungsboot mit Anhänger	15 Jahren	3,12 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	1,79 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	5,88 Euro
einen Kommandowagen KDoW	15 Jahren	2,84 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	15 Jahren	4,08 Euro
eine Drehleiter mit Korb DLK 23/12	25 Jahren	9,91 Euro
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	3,70 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückekosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10	152,76 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	149,50 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16	132,29 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	133,38 Euro
ein mittleres Löschfahrzeug MLF	131,89 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	58,13 Euro
einen Rüstwagen RW-2	146,25 Euro
einen Gerätewagen GW-L1	38,35 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	29,01 Euro
ein Rettungsboot mit Anhänger	21,90 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	14,74 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	39,15 Euro
einen Kommandowagen KDoW	29,43 Euro
einen Pulverlöschanhänger P250	28,72 Euro
eine Drehleiter mit Korb DLK 23/12	261,23 Euro
ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	28,67 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 25,56 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Atr. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 13,70 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Materialkosten

Für die Materialkosten (Ge- und Verbrauchsmaterial) werden die Selbstkosten berechnet.

Abschlussvermerk:

Amtliche Bekanntmachung

1. Die Satzung wurde am 17.02.2020 beschlossen.
2. Die Auslegung der Satzung wurde im Internet und in den öffentlichen Schaukästen am 19.02.2020 amtlich bekannt gemacht.
3. Die Satzung tritt am 27.02.2020 in Kraft.

Allersberg, den 20.02.2020

Horndasch
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 19.02.2020
Abgenommen am: 11.03.2020